

VEREINSORDNUNG

des Vereins der Gartenfreunde Hellfeld e.V.

Beschluss der Jahreshauptversammlung des Vereins am 08.12.1991,

Ergänzungen durch die Jahreshauptversammlung am 1.12.1996, 05.12.1999, 01.12.2002,
7.12.2003, 21.11.2015, 03.11.2018, 02.11.2019, 02.07.2022, 04.05.2024

Gliederung:

1. Geltungsbereich
2. Zweck
3. Aufgaben
4. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter
5. Jahreshauptversammlung
6. Vorstand

1. Geltungsbereich

1.1 Zugehörigkeit zu anderen Vereinigungen

Die Zugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft zu regionalen und überregionalen Vereinigungen, Verbänden, Vereinen wird vom Vorstand des Vereins in Verwirklichung des Dienstleistungsprinzips entschieden.

1.2 Verhältnis zu anderen Personen

Auf der Fläche der Kleingartenanlage einschließlich der gemeinsamen Anlagen sind durch natürliche und juristische Personen

- jegliche parteipolitische und konfessionelle Veröffentlichungen ausgeschlossen und
- gewerbsmäßige Betätigungen und Veröffentlichungen beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

2. Zweck

Weiterverpachtung und Beaufsichtigung

Die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung des Pachtlandes schließt die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Vorstandsmitglieder und die Hinweispflicht alter Mitglieder/Pächter ein. Die genannten Pflichten erstrecken sich auf alle Satzungsgebote.

3. Aufgaben

3.1 Umschreibung der Pachtverträge bei Pächterwechsel

Bei der Umschreibung wird im Kaufvertrag des Vereins

- der vereinbarte Kaufpreis oder
- der Kaufpreis lt. Schätzung

eingesetzt.

Die Tätigkeit der Schätzungskommission bedarf der Bestätigung durch die Rechtsvertreter des Vereins.

3.2 Abrechnung beim Pächterwechsel

Bei Pächterwechsel lt. Satzung § 3, Absatz 2 erfolgt

- die Abrechnung der Einmal-Umlage von 255,64 Euro für Gemeinschaftsanlagen unter Berücksichtigung der Absetzung für Abnutzung (AfA) an den alten und neuen Pächter und der Erfassung der Umlage für Ersatzbeschaffung sowie
- die Ansetzung des Aufnahmebeitrages für den neuen Pächter als Mitglied /Pächter in der festgesetzten Höhe lt. Beschluss des Vorstandes.

3.3 Fachberatung

Zur Fachberatung und praktischen Unterweisung der Mitglieder bietet der Vorstand seine beratende Unterstützung an.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Gemeinschaftsleistungen

Gemeinschaftsleistungen sind durch

- die Mitglieder des Vereins bzw.
 - die Pächter eines Kleingartens des Vereins
- zu erbringen.

Je Kleingarten sind jährlich 10.0 Stunden zu leisten.

Davon werden für die Pflege der Einfriedungen lt. Ziffer 5 der Kleingartenordnung

- je Kleingarten 6.0 Stunden
- je Eckgarten 8.0 Stunden
- je Dreiseitengarten 10.0 Stunden

unter Beachtung des Absatzes 4.8.dieser Vereinsordnung abgesetzt. Diese Absetzung kann lt. Beschluss des Vorstandes dem Pächter entzogen oder widerrufen werden, wenn eine ordnungsgemäße Pflege der Einfriedung nach einer einmaligen befristeten Aufforderung nicht erfolgt.

Gemeinschaftsleistungen sind:

- Arbeitsleistungen zum Aufbau, zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der gemeinsamen Wege-, Grünflächen-, Park-, Spielplatz-, Vereinsheim-, Wasser und Stromanlagen.
- Flächen- und Baumbestandspflege der gemeinsamen Obstbaumanlage entlang der beiden Hauptwege lt. Festlegungen des Vorstandes.
- Pflege des Gehweges und der Baumbestandsfläche entlang der Hellfelder Straße. Von der Gemeinschaftsleistung kann sich ein Mitglied/Pächter entbinden, sofern er eine Vorabzahlung je Stunde lt. Festlegung des Vorstandes mit der Kassierung der finanziellen Verpflichtungen des lfd. Jahres erfolgt.

Für fehlende Stunden Arbeitsleistung ist die durch den Vorstand jährlich festgelegte Umlage je Stunde zu entrichten. Zur Erfüllung der Gemeinschaftsleistung können Mitglieder/Pächter mit Zustimmung des Vorstandes andere Personen beauftragen.

4.2 Antrags- und Beschwerderecht

Die Mitglieder des' Vereins haben das Recht Anträge und Beschwerden an den Vorstand einzureichen (formlos mündlich oder schriftlich). Über das Anliegen ist durch den geschäftsführenden Vorstand in Vier Wochen-Frist zu entscheiden und das betreffende Mitglied umgehend zu informieren (mündlich oder schriftlich).

4.3 Widerspruchsrecht

Zu Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes hat jedes Mitglied ein befristetes Widerspruchsrecht.

Für den Widerspruch wird eine Frist von 14 Tagen nach Übermittlung der Entscheidung (siehe Absatz 4.2) gesetzt.

Über den Widerspruch beschließt der Vorstand bei Anwesenheit des betreffenden Mitgliedes bei der nächsten folgenden Vorstandssitzung.

4.4 Gebührenbelastungen

Für erforderliche Mahnungen lt. § 5 „Jedes Mitglied hat die Pflicht“ Ziffer 4 der Satzung werden die jeweiligen Mitglieder bei

- der ersten Mahnung mit 5,00 Euro und
- der zweiten Mahnung mit 7,50 Euro
- der dritten und letzten Mahnung mit 10,00 Euro belastet.

Gebühren für Einschreiben, Zustellung und Aufforderung jeder Art hat das betreffende Mitglied lt. Beleg zu tragen.

4.5 Abmahnungen

Die Beendigung der Mitgliedschaft lt. § 6 Ziffer 2 der Satzung des Vereins setzt die Zustellung von drei Abmahnungen/Aufforderung mit entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrungen voraus.

4.6 Fahrzeugverkehr

Das Befahren der Kleingartenanlage mit Nutzfahrzeugen, wie Lkw, Kran und Fäkalien-Fahrzeugen, ist ausschließlich Zweiachsfahrzeugen gestattet.

Die Geschwindigkeit für Fahrzeuge jeder Art auf den Wegen und Parkplätzen der Kleingartenanlage beträgt max. 10 Km/h unabhängig von den Verschlusszeiten der Fahrzeugtore.

4.7 Baumaßnahmen

- Anbauten an Lauben, ob in Leichtbauweise oder Ziegelausführung, sind nicht gestattet. Nicht dem Zweck entsprechend genutzte Gewächshäuser und Geräte-, Holzschuppen sind abzureißen.
- Terrassenumfassungen in geschlossener Ausführung haben die Höhe von 0,80 Meter, innen gemessen, nicht zu überschreiten.
- Die Überdachung der Terrasse und deren zweiseitige Verkleidung mit lichtdurchlässigem Material ist unter Beachtung der Kleingartenordnung Ziffer 3 a möglich.
- Eine geschlossene räumliche Verkleidung der Terrasse ist nicht zulässig.
- Das vollständige Verschließen der Terrassenumbauung zum Witterungsschutz ist nur vom 01.04. bis zum 30.09. des lfd. Jahres bei schlechtem Wetter gestattet, ansonsten ist die Terrassenumbauung offen zu halten. Wird gegen diese Festlegung verstoßen, wird der Rückbau der Terrassenüberdachung angeordnet. Im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. des Folgejahres darf der Terrassenumbau verschlossen sein.
- „Sichtblenden“ als genehmigte bauliche Nebenanlagen dürfen die Länge von 5,00 m und die Höhe von max. 2,00 m nicht überschreiten und müssen mit halber Bauhöhe einen Abstand zu anderen baulichen Anlagen haben.

4.8 Einfriedung des Kleingartens

Hier gilt es das Bundesnaturschutzgesetz § 39 Abs. 5 zu beachten.

Die Einfriedung des Kleingartens als äußere Umzäunung kann

- aus drei Spanndrähten oder
- aus Maschendraht

bis zu einer Höhe von 1,00 Meter - Anlage auf der Gartengrenze - bestehen.
Andere Ausführungen sind nicht gestattet.

Vor der äußeren Umzäunung eines Kleingartens zur jeweiligen Wegseite hat die Anpflanzung

- einer Hecke (Liguster wird empfohlen) oder
- einer Blumenrabatte

zu erfolgen.

Maximale Wuchs- oder Pflanztiefe: 0,80 Meter, gemessen von der Gartengrenze.
Wuchshöhe lt. Kleingartenordnung, Ziffer 5 a
Diese Anlage der Einfriedungen sind Gestaltungsgrundsatz der Kleingartenanlage und nicht Pachtgegenstand eines Kleingartens.

Pächter, bei denen die Hecke auf der Grenze eines Kleingartens oder hinter der Umzäunung gepflanzt wurde, d.h. auf der Pachtfläche, gelten die gefassten Pflegegrundsätze uneingeschränkt.

Zum Heckenschnitt heißt es im Landesnaturschutzgesetz v. 21. Juli 1998: " ist es verboten, ... in der Zeit vom 15. März bis 30. September, aus genommen auf Grundstücken die gärtnerisch genutzt werden oder zum engeren Wohnbereich gehören, ... zu fallen, zu roden, zurückzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen."

Eine grenznahe Bepflanzung zwischen den Kleingärten hat die Mindestentfernung von der Grenze lt. Kleingartenordnung, Anlage 1, zu berücksichtigen.

4.9 Gehölz- und Zierstrauchanbau und Pflege

Überhang

Die Beseitigung grenzüberragender Zweige können Mitglieder und Vorstand des Vereins verlangen. Nach einer einmaligen, nicht wirksamen Aufforderung zur Einkürzung der Zweige, kann der Antragsteller nach einer 14- Tage-Frist die grenzüberragenden Zweige beseitigen.

Ziersträucheranbau zur Wegseite

Durch den Zierstrauchanbau hinter der Einfriedung eines Kleingartens darf die Einsehbarkeit eines Kleingartens nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls entscheidet der Vorstand über Rückschnitt oder Rodung, sofern der Zierstrauchanbau die Länge von 5,00 Meter hinter der äußeren Einfriedung eines Kleingartens übersteigt.

Anpflanzung von Gehölzen

Die Anpflanzung von Großkronigen und hochwachsenden Wald- und Parkbäumen wie: Tannen, Kiefern, Walnussbäumen usw. widerspricht den Grundsätzen der kleingärtnerischen Nutzung lt. Kleingartenordnung und ist nicht gestattet (siehe Kleingartenordnung Ziffer 2 d).

5. Jahreshauptversammlung

5.1 Einladung

Zur Jahreshauptversammlung ist mit einer detaillierten Tagesordnung einzuladen.
Diese Einladungen sind 28 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden

- an die Mitglieder des Vorstandes und den Beiräten des Vorstandes als gesetzte Teilnehmer
- an die Obleute der Bereiche zu übergeben und
- in den Schaukästen und auf der Internetseite auszuhängen, so dass jedes Mitglied als eingeladen zählt.

5.2. Teilnahme - Beschlussfähigkeit

Die Anwesenheit der Mitglieder des Vereins ist erwünscht. Zur Verwirklichung der Satzungsgebote lt. § 5 " Jedes Mitglied hat das Recht" Ziffer 1 und 2 steht allen Mitgliedern des Vereins frei, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Dazu ist 28 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung die Einladung in den Aushängen des Vereins zu veröffentlichen. Interessierten Mitgliedern des Vereins wird die Teilnahme mit Aushang der Einladung und der Beschlussvorlagen ermöglicht - geladene Mitglieder. Eine Rückmeldung zur Teilnahme hat bis 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist von der Jahreshauptversammlung zu beschließen. Satzungsbedingte Beschlüsse sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

5.4 Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht des Vorstandes umfasst:

- den Bericht zur Verwaltungsarbeit des Vorstandes und
- den Bericht zur Finanzarbeit des Vorstandes.

Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand vor der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

5.5 Entlastung

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt mit der zustimmenden Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung zum Geschäftsbericht des Vorstandes. Bei dieser Beschlussfassung darf der Vorstand (die Vorstandsmitglieder) wegen des Interessenwiderstreites (§ 34 BGB) nicht mit abstimmen. Sofern ein bestimmtes Vorstandsmitglied entlastet werden soll, dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder nur dann abstimmen, wenn sie am Gegenstand der Entlastung völlig unbeteiligt waren und auch zum Zeitpunkt der Abstimmung unbeteiligt sind.

6.0 Der Vorstand

Der Vorstand hat zur Erfüllung aller nach der Satzung gesehenen Aufgaben, Ordnungen und Regelungen, die der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen. Das sind:

Anlage 1 - Geschäftsordnung 08.12.1991

Anlage 2 - Regelungen zur Gewährleistung der Heckenhöhe 07.12.1997

Anlage 3 - Ordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung 03.12.2000

Anlage 4 - Ordnung für die Bringe- und Vorzeigepflicht der Mitglieder 02.12.2001

Anlage 5 - Ordnung zur Bußgeldzahlung 02.12.2001

Anlage 6 - Ordnung über die Mitnahme von Hunden in die Anlage 02.12.2001

Anlage 7 - Ordnung zur Erstattung der Aufwendungen 07.12.2003

Anlage 8 - Nachtrag zum Kleingartenpachtvertrag 07.12.2003

Anlage 9 - Verfahrensgrundsätze für den Ausschluss eines Mitgliedes und für eine fristlose Kündigung 07.12.2003

Anlage 1 - Geschäftsordnung des Vorstandes

Zur Verwirklichung der Satzungsgebote § 79 Ziff. 3 und 4, gibt sich der Vorstand nachstehende Arbeitsgrundsätze

§ 1

Die Einberufung

- a) des Vorstandes erfolgt lt. Satzung Punkt 3, entsprechend im Januar, April, September und Oktober.
- b) Des geschäftsführenden Vorstandes dazwischen monatlich.

§ 2

Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten nach den Geboten der Satzung des Vereins.

§ 3

Mit der Einladung zur Beratung des Vorstandes 14 Tage vor dem angesetzten Termin ist die Tagesordnung mitzuteilen, Bei der Festsetzung dieser Tagesordnung hat der geschäftsführende Vorstand vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

§ 4

Die Beratungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden termingebunden für ein Geschäftsjahr festgelegt.

§ 5

Die Beratungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden in Ausnahmefälle falls erforderlich, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

§ 6

Die Beratungen sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden können an den Beratungen andere Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder teilnehmen.

§ 7

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Hinweise, Vorschläge und Kritiken der Mitglieder aufzunehmen und dem Vorstand zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder sind jährlich einmal zum Gegenstand der Beratungen zu machen. Die Grundaussagen der Vorstandsmitglieder sind als schriftlicher Bericht einzubringen und dem Beratungsprotokoll als Anlage beizufügen.

§ 8

Den Vorstandsmitgliedern ist Einblick in die Vereinsunterlagen entsprechend ihren Verantwortungsbereich zu gewähren.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, in alle Vereinsunterlagen Einblick zu nehmen.

§ 9

Die Berufung von Vereinsmitgliedern für die Beiräte erfolgt auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden. Den Vorsitz im Beirat führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

§ 10

Abstimmungen im Vorstand und geschäftsführenden Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder des geschäftsführenden Vorstandes dies beantragt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§11

Über die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied umgehend, spätestens nach 14 Tagen, nach der jeweiligen Beratung während der Sprechzeit des Vorstandes auszuhändigen ist.

§ 12

Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 13

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.01.1998 in Kraft.

Anlage 2 - Regelungen zur Gewährleistung der Heckenhöhen

Vom 01. April bis 01. Juli des lfd. Jahres wird durch den Vorstand eine Regulierung von Heckenhöhen veranlasst, die das geforderte Maß lt. Kleingartenordnung überschreiten.

Dazu werden folgende Bedingungen gesetzt:

Die betreffenden Mitglieder erhalten eine schriftliche Aufforderung zur selbständigen Regulierung der beanstandeten Hecke.

Als letzte Frist zu dieser Regulierung wird der 01. Juli des lfd. Jahres gesetzt.

Zur Durchführung des Heckenschnittes

Vom 01. Juli bis 30. August des lfd. Jahres wird durch den Vorstand ein Heckenschnitt veranlasst, sofern

- a) bis zu diesem Zeitpunkt kein Heckenschnitt erfolgte oder
- b) das geforderte Höhenmaß lt. Kleingartenordnung nicht eingehalten wurde.

Dazu werden folgende Bedingungen gesetzt:

- a) Die betreffenden Mitglieder erhalten in vorab eine schriftliche Aufforderung zur befristeten Regulierung der beanstandeten Hecke.
- b) Nach Ablauf der vorgegebenen Frist erfolgt in den darauffolgenden 5 Tagen von der Vereinswegseite aus der Schnitt der Vorder- und der Oberseite der Hecke auf das vorgegebene Maß lt. Kleingartenordnung.
- c) Für die Durchführung dieses Heckenschnittes werden die aufgebrachten Stunden zum Stundensatz von 22,00 € dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt.

Anlage 3 - Ordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung

1. Teilnahme der beauftragten Mitglieder

Die Teilnahme an der jährlichen Jahreshauptversammlung wird lt. Satzung § 7 zu a)) gewährleistet.

2. Versammlungsbeginn

Die Jahreshauptversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vereins mit nachstehenden Aussagen zu eröffnen:

- a) Begrüßung der beauftragten und geladenen Mitglieder
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Jahreshauptversammlung
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung
- d) Wahl des Versammlungsleiters

3. Mitgliedschaftsrechte in der Jahreshauptversammlung

Aus dem Teilnahmerecht lt. Satzung und Vereinsordnung leiten sich nachstehende Mitgliedschaftsrechte ab:

- a) Auskunftsrecht

Mit Einladung und Tagesordnung sind die Beschlussvorlagen zuzustellen. Jedes beauftragte und geladene Vereinsmitglied hat vor der Jahreshauptversammlung das Recht, den Vorstand über die rechtlichen oder tatsächlichen Vorkommnisse im Verein lt. ausgewiesener Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung zu befragen.

- b) Ausspracherecht

Mit dem Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist das Recht verbunden, Vorschläge zu machen, Meinungen zu äußern und Anregungen zu geben. Eine Aussprache über die Tagesordnungspunkte erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge, wie sie in der Ladung vorgegeben ist. Wortmeldungen sind grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zugelassen.

- c) Antragsrecht

Sachanträge sind während einer Jahreshauptversammlung nur zulässig, wenn diese einen konkreten Bezug zu dem aktuellen Tagesordnungspunkt haben. Ist ein solcher Zusammenhang für den Versammlungsleiter nicht erkennbar, ist der Antrag nicht zur Abstimmung zuzulassen.

- d) Stimmrecht

Das Stimmrecht ist grundsätzlich auf die Mitglieder des Vereins beschränkt. Ein Mehrfachstimmrecht ist ausgeschlossen. Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines der Rechtsstreite zwischen ihm und dem Verein betrifft § 34 BGB). Dieser gesetzliche Stimmrechtsausschluss kann nicht umgangen werden

4. Rechtsstellung des Versammlungsleiters

Aufgabe des Versammlungsleiters ist es, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Jahreshauptversammlung lt. Tagesordnung zu sorgen.

Die Ordnungsbefugnis kann dem Versammlungsleiter nicht entzogen werden. Erforderliche Maßnahmen sind:

- Ermahnung
- Entzug des Rederechts
- Androhung des Saalverweises
- Saalverweis

Wird ein Versammlungsleiter in keiner Weise seinen Aufgaben gerecht, kann die Jahreshauptversammlung einen neuen Versammlungsleiter wählen. Diese Wahl ist gleichzeitig Abwahl des bisherigen Versammlungsleiters.

Verfahrensanträge, keine weiteren Wortmeldungen zuzulassen, sind grundsätzlich abzulehnen. Versammlungsunterbrechungen setzt der Versammlungsleiter fest. Versammlungsabbruch erfordert die Neueinberufung der Jahreshauptversammlung. Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis zu den Beschlussfassungen lt. Tagesordnung fest.

Mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses sind diese sofort wirksam. Grundsätzlich obliegt dem Versammlungsleiter die Durchführung der Wahlen.

5. Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern (Satzung § 7 zu a)), die

- a) sich mit einer Beschlussfassung des Vorstandes
- b) einer Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung oder
- c) aus einer Willenserklärung von Mitgliedern, - Anzahl lt. Teilnahmeschlüssel an der Jahreshauptversammlung (Satzung § 7)

ergeben.

Anlage 4 - Ordnung über die Bringe- und Vorzeigepflicht der Mitglieder

Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder lt. Satzung § 5 „Jedes Mitglied hat die Pflicht“, sind eine schuldrechtliche Leistungspflicht. Das enthält:

1. Die finanziellen Verpflichtungen sind lt. Aufforderung, d. h. lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung, zu entrichten - Bringepflicht.
2. Bei Nichteinhaltung des beschlossenen Termins kommt das betreffende Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
3. Bei Zahlungsverzug werden dem betreffenden Mitglied bis zu drei Aufforderungen zugestellt. Darüber hinaus kann der Vorstand Sanktionen festsetzen - Nutzungsverbot von Vereinseinrichtungen.
4. Ergänzend zur Satzung § 5 Pflichten der Mitglieder, Punkt 4 ist lt. Beschluss des Vorstandes vom 06.04.2013 ausschließlich jeder Pächter selbst für das Ablesen der Zählerstände und die Meldung an den Vorstand bis spätestens 31.10. des lfd. Kalenderjahres verantwortlich.

Die Vorzeigepflicht der Mitglieder bezieht sich auf alle Rechtsnormen des Vereins und hat ohne zusätzliche Aufforderung zu erfolgen.

Anlage 5 - Ordnung über die Bußgeldzahlung

Zur Umsetzung des entsprechenden Satzungsgebotes lt. § 5, wird festgesetzt:

1. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Vereins- und Kleingartenordnung wird das betreffende Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme aufgefordert.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über einen Bußgeldbescheid. Der Bußgeldbescheid muss folgendes mindestens enthalten:
 - den beanstandeten Sachverhalt
 - enthält Auflagen und
 - weist das Bußgeld aus.
3. Die Höhe des Bußgeldes beträgt bis zu 75,00 EURO.
4. Für nachstehende Verstöße erfolgt die umgehende Zustellung eines Bußgeldbescheides:
 - Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb der festgesetzten Monate März und Oktober sowie an Sonn- und Feiertagen,
 - Störungen der Nacht- und Mittagsruhe, -Rasenmähen und Schreddern an Sonn- und Feiertagen,
 - Missachtung der Bestimmungen der "Ordnung über Mitnahme von Hunden in die Kleingartenanlage".
5. Für notwendige Stromabschaltungen, weil keine pünktliche Zahlung erfolgte, werden nachfolgende Gebühren erhoben:
 - Stromabschaltung 75,00 €
 - Stromzuschaltung 75,00 €
6. Verstoß gegen die Parkordnung
 - wird, mit einer Ermahnung und Aufforderung das Auto zu entfernen, geahndet.
 - 2. Verstoß wird ein Bußgeld von 20,00 €+Porto und Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Im Weiteren wird das Befahren der Anlage untersagt. Es wird Hausverbot für das Fahrzeug ausgesprochen.
 - Beim 3. Verstoß erfolgt eine Anzeige für unberechtigtes Befahren der Gartenanlage. Besucher, die die Gartenanlage befahren, werden sofort zur Anzeige gebracht.
7. Fehlende Meldepflicht bei Wohnungswechsel
 - bei fehlender Mitwirkungspflicht zur Meldung von Namens- und Adressänderungen werden für die Datensuche Gebühren i. H. v. 25,00 EUR erhoben.

Mit der Beschlussfassung dieser Ordnung durch die Jahreshauptversammlung wird "Die Verfahrensregelung zum Bußgeldbescheid", Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 06.12.1991 außer Kraft gesetzt.

Anlage 6 - Ordnung über die Mitnahme von Hunden in die Anlage

Die Mitnahme von Hunden in die Kleingartenanlage erfordert:

1. Den Leinenzwang für jeden Hund, unabhängig von Rasse und Größe.
2. Die sofortige Aufnahme des Kotes nach Abkötung auf den Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlage, wie Wege, Rasenflächen, Heckenränder, Blumenrabatten.
3. Ein gesichertes Vermeiden von ständigem Lautgeben wie wiederholtes Bellen, ständiges Anbellen.
4. Jeden Verzicht der Mitnahme von Hunden auf die beiden Spielplätze des Vereins.
5. Eine Aufsicht, die jedes Verlassen des Hundes aus dem umzäunten Kleingarten ausschließt.

Anlage 7 - Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und andere Entschädigungen

1. Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder

- Vorsitzender monatlich maximal 200,00 Euro
- Stellvertretender Vorsitzender monatlich maximal 150,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Finanzen monatlich maximal 150,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Protokoll und Verwaltung monatlich maximal 70,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Umwelt- und Wasser monatlich maximal 70,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Ordnung und Sicherheit monatlich maximal 70,00 Euro
- Vorstandsmitglied für Energie monatlich maximal 70,00 Euro
- Vorstandsmitglied als Obmann je Kleingarten 4,00 Euro

2. Andere Entschädigungen

- Entschädigung Betreuung Vereinsheim monatlich maximal 70,00 Euro
- Entschädigungen für Arbeitsleistung je Stunde 11,00 Euro lt. Anweisung
- Anerkennung für ehrenamtl. Tätigkeit 50., 60., 65., 70., 75. Geb., bei Jubiläum bzw. Ausscheiden/Ende ehrenamtl. Tätigkeit lt. Beschluss JHV 2011

3. Entschädigungen für Rechnungsprüfgruppe

- Leiter der Rechnungsprüfgruppe jährlich 50,00 Euro
- je Teilnehmer und angesetzter Prüfung je Stunde 11,00 Euro.

Anlage 8 - Nachtrag zum Kleingarten-Pachtvertrag lt. § 2 - Beendigung der Pachtverhältnisse

Das Pachtverhältnis zwischen dem Verein und einem Pächter mit dem Kleingartenpachtvertrag wird beendet:

- a) Durch Umschreibung des Kleingarten-Pachtvertrages lt. Satzung des Vereins § 3, Ziffer 2.
- b) Durch Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages lt. Bundeskleingartengesetz § 8 und § 9 und Umsetzung der Gebote der Satzung des Vereins § 6.
- c) Die Kündigung des Pächters ist nur für den Schluss eines Pachtjahres zulässig. Sie hat spätestens am dritten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll. (BGB § 584)
- d) Durch Pächterwechsel lt. § 6 des Pachtvertrages.

Sofern der Pächter/das Mitglied keinen nachfolgenden Pächter für seinen Kleingarten findet, d.h. sein diesbezügliches Recht und seine Pflicht zur Nennung eines neuen Pächters nicht nachkommen kann, ist über die Beendigung des Pachtverhältnisses eine Vereinbarung abzuschließen.

Zur Entscheidung stehen zwei Varianten:

1. Die Neuverpachtung des Kleingartens wird dem Vorstand übertragen. In dem Falle ist die Höhe der finanziellen Entschädigung an den Vorstand für den Zeitraum festzusetzen, in welchem der Pächter sein Eigentum (Baulichkeiten und pflanzlichen Kulturen) bis zur Neuverpachtung auf der Parzelle belässt.

Die finanzielle Entschädigung an den Vorstand umfasst feststehende finanzielle Auslagen wie

- Pachtzins
- Umlagen für Ersatzbeschaffung sowie Gemeinschaftsleistungen.

2. Übernahme des Eigentums des Pächters auf der Kleingartenfläche durch den Vorstand des Vereins auf dem Wege einer beiderseitig bestätigten Verzichtserklärung des Pächters über sein Eigentum an Baulichkeiten und pflanzlichen Kulturen.

Falls **keine Vereinbarung über diese beiden Varianten zur Beendigung des Pachtverhältnisses** getroffen wird, kann durch den Pächter eine einseitige Nichtigkeitserklärung des Kleingartenpachtvertrages erfolgen. Danach kann das Pachtverhältnis mit einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Pachtjahres gleich Kalenderjahr lt. § 584 BGB gekündigt werden. In diesem Falle wird durch den Vorstand des Vereins die Frist zur Wegnameverpflichtung lt. § 556 des BGB über das Eigentum des Pächters gesetzt. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist veranlasst der Vorstand kostenwirksam für den bisherigen Pächter die Räumung und Entsorgung der Baulichkeiten und pflanzlichen Kulturen lt. § 1 des Kleingarten-Pachtvertrages.

Anlage 9 - Verfahrensgrundsätze des Vereins über den Ausschluss eines Mitgliedes und die Kündigung des Pachtvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - fristlose Kündigung

Die Umsetzung diesbezüglicher Rechtsnormen

- o des Bundeskleingartengesetzes § 8, Ziffer 2 und
- o der Satzungsgebote des Vereins lt. § 6

beinhalten:

1. Die Erfassung der betreffenden schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Vereinsmitglieder und
2. die Vorkommnisse, die den Frieden unserer Kleingärtnergemeinschaft nachhaltig stören.

Das sind:

- Dauernde Verstöße gegen die Gebote der Satzung und die Bestimmungen der Vereinsordnung sowie der Kleingartenordnung des Vereins, die trotz drei Abmahnungen fortgesetzt werden. Dabei ist es unerheblich, wenn jede Abmahnung Verstöße einer anderen Art über einen Zeitraum von zwei Jahren beinhaltet.
- Überschreitung des gesetzten Zahlungstermins von finanziellen Verpflichtungen über einen Zeitraum von zwei Jahren als Ausdruck mangelnder Zahlungsmoral. Durch diese Festsetzung wird die Rechtsbestimmung des Satzungsgebotes § 6 nicht aufgehoben.
- Bewiesene Diebstähle und Sachbeschädigungen am Eigentum der Mitglieder und des Vereins
- Haltlose Verdächtigungen und Anschuldigungen über andere Mitglieder und wissentlich unwahre oder leichtfertige Angaben sowie haltlose Vorwürfe über die Arbeit des Vorstandes gegen über Dritten, wie u. a. Behörden und Rechtspflegeorganen.
- Tätlichkeiten, Beschimpfungen und andere Belästigungen gegen über Mitgliedern des Vereins und deren Familienangehörigen. Einbezogen sind Verhalten von Personen, die sich mit Willen des Pächters auf dem Gartengrundstück aufhalten.

Vor der Beschlussfassung der höchstmöglichen Vereinsstrafe, Ausschluss und fristlose Kündigung durch die Jahreshauptversammlung, hat eine Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand zu erfolgen. Diese Anhörung ist mit der gegebenen Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme des betreffenden Mitgliedes zur Pflichtverletzung oder zum Vorkommnis erfüllt